

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Dreischtrom GmbH über die Versorgung mit Energie (Strom und/oder Erdgas)

1 Allgemeines

- 1.1 Der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung von Dreischtrom in Schriftform zustande. Die Auftragsbestätigung und der Lieferbeginn hängen davon ab, ob bei einem Stromliefervertrag und Vorliegen einer Eigenerzeugungsanlage eine Einigung bzgl. der Abwicklung dieses Vertrages nach Ziffer 1.2 getroffen wurde, der Kunde von Dreischtrom alle für die Belieferung notwendigen Daten fristgemäß zur Verfügung stellt, der bisherige Energielieferant die Kündigung des Energieliefervertrages sowie der Netzbetreiber den Beginn der Netznutzung gegenüber Dreischtrom bestätigt hat.
- 1.2 Der Kunde versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Auftrag gemachten Angaben. Sofern diese Angaben nicht mit den beim zuständigen Netzbetreiber hinterlegten Daten übereinstimmen, ist Dreischtrom bei veränderten Daten oder zusätzlichen Aufwendungen (z. B. Netznutzung, Datenbereitstellung, etc.) berechtigt und verpflichtet, den Vertrag entsprechend anzupassen. Der Kunde verpflichtet sich weiterhin, Änderungen zu den von ihm im Auftrag gemachten Angaben (z. B. Umfirmierung, Inhaberwechsel, Umzug, etc.) bzw. von Änderungen der Kundenanlage mit einer Frist von drei Wochen vor Eintritt der Änderung in Schriftform unter Angabe des Zeitpunktes der Änderung mitzuteilen.
- 1.3 Dreischtrom schließt die für die Durchführung der Strom- und/oder Erdgaslieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber ab. Hiervon ausgenommen sind der Netzanschlussvertrag und der Anschlussnutzungsvertrag.

2 Messung / Messwerte/Zählerablesung

- 2.1 Dreischtrom ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- 2.2 Des Weiteren kann Dreischtrom bei Vorliegen von Messeinrichtungen ohne automatisierter Wertübermittlung vom Kunden verlangen, dass der Kunde seine Messeinrichtung selbst abliest und die Werte an Dreischtrom übermittelt, und zwar
 - jedes Jahr, zwischen dem 15.11. und dem 10.01. zur Erstellung der Jahresrechnung,
 - jederzeit anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - bei berechtigtem Interesse von Dreischtrom an einer Überprüfung der Ablesung.
- 2.3 Der Kunde kann im Einzelfall widersprechen, wenn die Selbstablesung ihm nicht zumutbar ist. Die in der Ziffer 2.2 geregelte Berechtigung von Dreischtrom entfällt, sobald Dreischtrom die Messwerte mittels automatisierter Wertübermittlung vom zuständigen Messstellenbetreiber oder aus der Messeinrichtung selbst in automatisierter Form erhält.
- 2.4 Wenn der Netzbetreiber das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder wenn der Kunde einer vereinbarten Selbstablesung nicht oder zu spät nachkommt, darf Dreischtrom den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder hochrechnen.
- 2.5 Dreischtrom ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt Dreischtrom, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde. Vorstehendes gilt nicht, wenn der Kunde einen direkten Vertrag mit dem Messstellenbetreiber geschlossen hat.
- 2.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde, von Dreischtrom erstattet oder vom Kunden nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber übermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3 Preise / Preisänderungen / Berücksichtigung von Rechtsänderungen

Für die Preisänderung gelten die folgenden Regeln:

- 3.1 Ändert sich die Höhe der Umsatzsteuer gibt Dreischtrom diese Änderung ab deren Wirksamwerden in der jeweiligen Höhe an den Kunden weiter.
- 3.2 **Sonstige Preisänderungen** erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann. Anlass für sonstige Preisänderungen sind folgende Kostenänderungen:
 - 3.2.1 Kostenänderung einer der folgenden Umlagen:
 - a) Bei Stromlieferverträgen: EEG-Umlage, KWKG-Aufschlag, Umlage nach § 17 f EnWG (sog. Offshore-Umlage), Umlage nach § 13 Abs. 4b EnWG in Verbindung mit der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, Umlage nach § 19 StromNEV; Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung), der Konzessionsabgabe oder die Stromsteuer;
 - b) Bei Erdgaslieferverträgen: Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt und Konvertierungsumlage (alle nach Anlage 3 der jeweils gültigen Kooperationsvereinbarung Gas; abrufbar – je nach Zugehörigkeit zum Marktgebietsverantwortlichen - unter www.net-connect-germany.de oder www.gaspool.de), Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung), die Konzessionsabgabe oder die Energiesteuer
 - 3.2.2 unmittelbare Verteuerung oder Verbilligung der Erzeugung, des Bezugs oder des Transports von Strom oder Erdgas durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellter Entgelte infolge nach Vertragsschluss in Kraft tretender deutscher oder europäischer Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen und diese nicht bereits von Ziffer 4.3 berücksichtigt sind;
 - 3.2.3 Änderung des Einkaufspreises oder des Entgeltes Dreischtrom, soweit vertraglich keine Preisgarantie vereinbart wurde. Bei Vereinbarung einer Preisgarantie berechtigt für die Dauer der Preisgarantie die Änderung der Einkaufskosten und des Entgeltes Dreischtrom nicht zur Preisanpassung. Nach Ablauf der Preisgarantiedauer ist eine Preisanpassung aufgrund von Änderung dieser Kosten im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wieder Preisanpassungsgrund.
- 3.3 **Preisänderungen aufgrund von Rechtsänderungen** erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde gerichtlich überprüfen lassen kann.
 - 3.3.1 Der Energieliefervertrag beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden rechtlichen Verhältnissen. Diese umfassen die deutschen und europäischen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien und deren Anwendung – z.B. in Form von verbindlichen Festlegungen von Behörden wie der Bundesnetzagentur – sowie darauf gestützte Maßnahmen der Netzbetreiber oder des Marktgebietsverantwortlichen.
 - 3.3.2 Verteuert oder verbilligt eine Änderung der rechtlichen Verhältnisse unmittelbar - d.h. ohne Hinzutreten zusätzlicher Umstände - den Bezug oder den Absatz der zu liefernden Energie, erhöht bzw. verringert sich der Preis in nominal gleichem Umfang; entsprechendes gilt, soweit im Energieliefervertrag relevant, auch für den Transport der Energie und damit verbundene und darauf aufsetzende Kosten. Die Änderung gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verteuerung bzw. Verbilligung ihre Wirkung entfaltet.
 - 3.3.3 Ziffer 3.3.2 findet keine Anwendung,
 - a) soweit die Auswirkungen einer Änderung der rechtlichen Verhältnisse bereits anderweitig im Energieliefervertrag geregelt sind,
 - b) bei Änderungen von öffentlich-rechtlichen Gebühren und Beiträgen, zu deren Zahlung die Dreischtrom verpflichtet ist und für die der Versorger eine ihm verbleibende Leistung und/oder einen bei ihm verbleibenden Vorteil erhält, und
 - c) bei Änderungen von direkten Ertrags- und Besitzsteuern (z.B. Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögensteuer).
- 3.4 Der Umfang sonstiger Preisänderungen nach Ziffer 3.2 und Preisänderungen aufgrund von Rechtsänderungen nach Ziffer 3.3 (Preiserhöhungen und Preissenkungen) ermittelt sich durch die Saldierung von Kostenänderungen (Kostenerhöhungen und Kostensenkungen) unter Anwendung einheitlicher sachlicher zeitlicher Maßstäbe. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbezogen werden. Bei Kostensenkungen dürfen keine für den Kunden ungünstigeren Maßstäbe als bei Kostensteigerungen angelegt werden. Sollte eine Kostensenkung Ergebnis der Saldierung sein, so muss Dreischtrom die Kostensenkung an den Kunden weitergeben.
- 3.5 Ändern sich während des Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so erfolgt die Aufteilung des Energiebezuges sowie des Grundpreises und des Energiepreises zeit- bzw. mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgezogen werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können angepasst werden.
- 3.6 Preisänderungen aufgrund dieser Ziffer 3 dürfen für keinen Vertragspartner einen zusätzlichen Gewinn zur Folge haben.
- 3.7 Preisänderungen werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Schriftform mitgeteilt.
- 3.8 Sollte der Kunde mit der Preisänderung nicht einverstanden sein, kann er den Vertrag nach Zugang der vorstehend genannten Benachrichtigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Schriftform mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung kündigen. Dreischtrom wird den Kunden in dem Schriftstück auf diese Möglichkeit gesondert hinweisen.

4 Gesonderte Entgelte

Für die Weiterberechnung von Kosten (z.B.: Rückbuchungen, Mahnungen) gilt das Preisblatt der Dreischtrom GmbH für allgemeine Leistungen. Dieses Preisblatt ist im Internet unter www.dreischtrom.de veröffentlicht und kann auch telefonisch unter 03571 4594 540 kostenlos abgefordert werden.

5 Abrechnung / Abschlagszahlungen / Zahlungsmethoden / Zahlungsziel / Zahlungsverzug

- 5.1 Der Kunde leistet innerhalb des Abrechnungszeitraumes monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung, welche sich anhand des Verbrauchs im letzten abgerechneten Zeitraum bemisst. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Bei Preisanpassungen können Anpassungen der Abschlagszahlung erfolgen.
- 5.2 Zum Ende eines jeden Abrechnungszeitraumes (regelmäßig zwölf Monate) sowie zum Ende des Lieferverhältnisses wird von Dreischtrom eine Verbrauchsabrechnung („Jahresrechnung“) erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der tatsächlich geleisteten Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. ist nachzutragen.
- 5.3 Die Abschlagszahlungen werden zum 10. Kalendertag eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- 5.4 Der Kunde kann Zahlungen entweder per Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat leisten.
- 5.5 Sofern der Kunde keine Ermächtigung zum SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, kommt er in Zahlungsverzug, wenn die monatliche Abschlagszahlung nicht bis zum 10. Kalendertag eines jeden Monats geleistet ist. Bei aufgrund von Abrechnung geschuldeter Beträge kommt der Kunde mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Fälligkeit der Rechnung in Verzug.
- 5.6 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen sind in Schriftform an Dreischtrom zu richten und berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt davon unberührt.
- 5.7 Bei Zahlungsverzug kann Dreischtrom Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen; Dreischtrom kann außerdem, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Gegen Ansprüche von Dreischtrom kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6 Vorauszahlung

- 6.1 Dreischrom ist berechtigt, Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 6.2 Die Befürchtung nach Ziffer 6.1, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere dann begründet, wenn
 - der Kunde mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine Mahnung nach Verzugseintritt nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - der Kunde zweimal in zwölf Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
 - gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind, oder
 - aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Kunde dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet.
- 6.3 Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird Dreischrom den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten und dabei mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angeben.
- 6.4 Bei Vorauszahlungen gilt:
 - 6.4.1 Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt Dreischrom Abschlagszahlungen, so kann Dreischrom die Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlagszahlungen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
 - 6.4.2 Die Vorauszahlung bemisst sich bei Stromlieferverträgen nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder – sollte ein solcher vorhergehender Verbrauch Dreischrom nicht bekannt sein - dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Bei Erdgaslieferverträgen wird die Vorauszahlung monatlich im Voraus für den Folgemonat geleistet, wobei aufgrund der je nach Witterungsverhältnissen schwankenden Monatsabnahme die Höhe für die jeweilige Vorauszahlung eines Monats aus dem durchschnittlichen Verbrauch der Monate mit derselben Bezeichnung der vorhergehenden drei Kalenderjahre berechnet wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
 - 6.4.3 Dreischrom kann anstatt der Vorauszahlung beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten, soweit diese verfügbar sind.

7 Versorgungsunterbrechung

- 7.1 Dreischrom kann die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrags in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 7.2 Erfüllt der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig, ist Dreischrom berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung durch einen Sperrauftrag an den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Eine Sperrung ist bei einem Stromversorgungsvertrag nur möglich wenn die offene und angemahnte Zahlungsverpflichtung mindestens 100 € (netto, ohne Zinsen) beträgt. Dreischrom kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Energieversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 7.3 Die Versorgungsunterbrechung nach Ziffer 7.2 ist bei denjenigen nicht titulierten Forderungen nicht möglich, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Dreischrom und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von Dreischrom resultieren.
- 7.4 Dreischrom hat im Falle der Unterbrechung die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung ersetzt hat.
- 7.5 Bei Erfüllung der in 7.2 definierten Rahmenbedingungen ist Dreischrom anstatt der Sperrung alternativ zur außerordentlichen Kündigung entsprechend 15.5 berechtigt.

8 Entfallen der Lieferverpflichtung

- 8.1 Dreischrom ist von ihrer Lieferverpflichtung befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses unterbrochen hat oder soweit und solange Dreischrom an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stromes und/oder Erdgases entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung Dreischrom nicht möglich ist verhindert ist oder wegen Unwirtschaftlichkeit im Sinne des § 36 Abs. 1 S. 2 EnWG nicht zugemutet werden kann.
- 8.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten bei der Strom- und/oder Erdgasversorgung ist Dreischrom von der Pflicht, Strom und/oder Erdgas zu liefern, dann befreit, soweit es sich um die Folgen des Netzbetriebs, einschließlich des Netzanschlusses handelt. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von Dreischrom beruht. Dreischrom ist verpflichtet, dem Kunden auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie Dreischrom bekannt sind oder in zumutbarer Weise von ihr aufgeklärt werden können.

9 Haftung

- 9.1 Die Haftung von Dreischrom sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Kunden für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für die Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Im Falle grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- 9.2 Ansprüche wegen Störungen des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses sind gegen den Netzbetreiber geltend zu machen.

10 Datenschutz, Bonitätsprüfung, Datenschutzrechtliche Einwilligung

- 10.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist:

Dreischrom GmbH
Straße D Nr. 2 A
02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571 45 94 540 - E-Mail: datenschutz@dreischrom.de
- 10.2 Dreischrom verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO. Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeitet Dreischrom Informationen über das Zahlungsverhalten des Kunden (Bonitätsauskunft).
- 10.3 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 10.2 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Dreischrom sowie Dienstleistern, die zur Leistungserbringung der genannten Zwecke erforderlich sind und im Sinne der DSGVO als Auftragsverarbeiter gelten. Diese werden vertraglich zur Einhaltung des Datenschutzniveaus verpflichtet.
- 10.4 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes berechtigtes Interesse von Dreischrom an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 10.5 Der Kunde hat gegenüber Dreischrom Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.
- 10.6 Der Kunde willigt ein, dass Dreischrom zur Vermeidung des Ausfallrisikos im Rahmen einer Bonitätsprüfung vor Vertragsabschluss und während der Laufzeit des Vertrages Auskünfte (sog. harte Negativmerkmale) von Auskunftsteilen einholen kann. Derzeit handelt es sich um folgende Auskunftsteile: Creditreform Dresden Aumüller KG; Augsburgsburger Straße 3; 01309 Dresden und Schufa Holding AG; Kormoranweg 5; 65201 Wiesbaden)
Beim Vorliegen harter Negativmerkmale (Insolvenz, eidesstattliche Versicherung oder Haftanordnung) ist Dreischrom berechtigt, den Auftrag des Kunden abzulehnen. Die Auskunftsteile speichern die von Dreischrom an sie übermittelten Daten, um sie den ihr angeschlossenen Unternehmen im Rahmen der Beurteilung der Kreditwürdigkeit bereitstellen zu können. Eine Bereitstellung der Daten erfolgt nur, wenn die der Auskunftsteile angeschlossenen Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten aufweisen können. Die Auskunftsteile kann zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten bekannt geben. Der Kunde kann von der Auskunftsteile Informationen zu den über ihn gespeicherten Daten erhalten.
- 10.7 Gelegentliche Werbemaßnahmen, postalisch oder per E-Mail versandt, beruhen auf einem berechtigten Interesse von Dreischrom. Als Kunde möchten wir Sie auf einem aktuellen Stand halten und Sie in diesem Sinne informieren, insbesondere auch über andere Produkte unseres Dienstleistungsumfanges. Sie haben jederzeit das Recht, diesen Werbemaßnahmen zu widersprechen.
- 10.8 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmung verstößt.

11 Kommunikation

Gibt der Kunde bei seiner Anmeldung eine E-Mail-Anschrift an, ist Dreischrom bis zu einem formlosen Widerruf des Kunden berechtigt, Rechnungen und weitere Schriftstücke online zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen oder elektronisch zu versenden. Der Kunde wird durch E-Mail benachrichtigt, wenn eine Rechnung oder ein anderes Schriftstück für ihn zum Download bereitsteht oder erhält die Rechnung. Der Kunde verpflichtet sich, Dreischrom über eine Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren und sein elektronisches Postfach regelmäßig auf Nachrichten von Dreischrom zu überprüfen.

12 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 12.1 Dreischrom ist berechtigt, die vorliegende AVB einseitig zu ändern oder zu ergänzen. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Kunden die Änderung oder Ergänzung rechtzeitig, spätestens 6 Wochen vor deren Wirksamwerden in Schriftform mitgeteilt wird und dabei geänderte Regelungen gegenübergestellt wurden. Sollte der Kunde mit der Änderung oder Ergänzung nicht einverstanden sein, kann dieser den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung oder Ergänzung kündigen oder der Änderung bis zum selben Zeitpunkt widersprechen. Für den Fall, dass der Kunde von dem vorgenannten Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht oder der Änderung oder Ergänzung nicht widerspricht, gelten die geänderten oder ergänzten AVB als genehmigt. Auf diese Folge wird Dreischrom in der Ankündigung nochmals hinweisen. Sollte für Dreischrom die Weiterführung des Vertrages unzumutbar sein, weil die geänderten oder ergänzten AVB auf Grund eines Widerspruchs des Kunden nicht zum Tragen kommen, ist Dreischrom berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende desjenigen Monats zu kündigen, der dem Zugang des Widerspruchs bei Dreischrom folgt.
- 12.2 Ziffer 12.1 gilt nicht für die Änderung der Bruttopreise, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.

13 Laufzeit/Kündigung

- 13.1 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, hat der Energieliefervertrag hat eine Erstlaufzeit von zwei Jahren.
- 13.2 Nach Ende der Erstlaufzeit und bei nicht erfolgter Kündigung nach nachfolgender Ziffer verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.
- 13.3 Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt werden.
- 13.4 Bei Umzug oder Aufgabe des Gewerbes ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen. Er ist hierbei verpflichtet, eine entsprechende Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes und bei Aufgabe des Gewerbes die Gewerbeum- bzw. -abmeldung in Kopie (auch als Scan via E-Mail möglich) an Dreischtrom zu senden.
- 13.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorgenannten Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit einer Zahlung in nicht unerheblicher Höhe trotz mindestens zweifacher Aufforderung (Zahlungserinnerung bzw. Mahnung) im Verzug ist. Die Frist zur außerordentlichen Kündigung beträgt im vorgenannten Fall zehn Werktage nach Ablauf der Frist des letzten (mindestens zweiten) Aufforderungsschreibens in anderen Fällen zwei Wochen nach der Androhung der Kündigung. Die Kündigung kann im Fall des Satz 2 mit der letzten (mindestens zweiten) Zahlungsaufforderung bereits angedroht werden und ist nicht nochmals vor Beendigung anzudrohen. Im Fall des Satz 2 lässt eine Zahlung nach Ablauf der Frist des letzten (mindestens zweiten) Aufforderungsschreibens das Kündigungsrecht nach dieser Ziffer nicht entfallen.
- 13.6 Liegt ein wichtiger Grund vor, ist Dreischtrom anstatt der Kündigung alternativ zur Sperrung entsprechend 7. berechtigt.
- 13.7 Dreischtrom ist des Weiteren berechtigt, den Energieliefervertrag fristlos zu kündigen, sollte nach Vertragsabschluss eine registrierende Leistungsmessung (bei Strom) installiert oder vom Standardlastprofilverfahren (bei Erdgas) abgewichen werden.
- 13.8 Die Kündigung kann in Schriftform erfolgen und wird wirksam mit Zugang beim jeweils anderen Vertragspartner.
- 13.9 Lieferantenwechsel sind - unter Einhaltung der vereinbarten Vertragslaufzeiten - unentgeltlich und zügig gemäß § 20a EnWG von Dreischtrom durchzuführen.

14 Übertragung von Rechten und Pflichten

- 14.1 Die Dreischtrom ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Dreischtrom wird den Kunden hierüber in Schriftform unterrichten. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Rechtsnachfolge in Schriftform zu kündigen.
- 14.2 Dreischtrom darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

15 Weitere gesetzlich verlangte vertragliche Mindestangaben

- 15.1 Nach § 41 EnWG:
Aktuelle Informationen zu den Energiepreisen von Dreischtrom sind auf Anfrage über www.dreischtrom.de erhältlich. Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 15.2 Nach § 4 EDL-G:
Dreischtrom verweist zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Informationen mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhält der Kunde auf www.ganz-einfach-energiesparen.de oder direkt bei der Deutschen Energieagentur unter www.energieeffizienz-online.info.
- 15.3 Nach § 107 EnergieStV (gilt für Erdgaslieferverträge):
Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Hauptzollamt.

16 Gerichtsstand

Gerichtsstand von Dreischtrom ist Bautzen.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Bei Abschluss dieses Vertrages wurden keine weiteren Abreden getroffen, als die, die im Auftrag schriftlich niedergelegt sind. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 17.2 Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn Dreischtrom derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 17.3 Sollten einzelne Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Dreischtrom und der Kunde werden die unwirksame oder undurchführbare Bedingung durch eine wirksame oder durchführbare Bedingung, die dem wirtschaftlichen Ergebnis des von den Parteien Gewollten möglichst nahekommt, ersetzen.

Stand: 25.04.2019